



Wichtige Information für Grundstückseigentümer

Jeder Grundstückseigentümer, der häusliches und gewerbliches Abwasser über die öffentliche Kanalisation ableitet, ist verpflichtet, einen Dichtheitsnachweis über die im Erdreich oder unter Gebäuden verlegten Haus- bzw. Grundstücksentwässerungsleitungen vorzulegen.

Diese Pflicht ergibt sich aus dem Wasserhaushaltsgesetz der Bundesrepublik Deutschland (§ 60) und bedeutet, dass die Grundstücksentwässerungsanlage „dicht“ sein muss.

Rechtliche Grundlage für die Überprüfungspflicht ist die Entwässerungssatzung (EWS) der Stadt Lauf a.d.Pegnitz.

Bitte beachten Sie, dass die Durchführung des Dichtheitsnachweises zu Ihrer privaten Grundstücksentwässerungsanlage mit der Vorlage „Protokoll Wiederkehrende Überprüfungspflicht“ bei der Stadt Lauf a.d.Pegnitz, Bauamt bis zum

31. Dezember 2018

zwingend vorzulegen ist.

Ausführliche Informationen finden Sie unter www.lauf.de

Für spezielle Fragen stehen Ihnen unsere Mitarbeiter unter der Rufnummer 09123 184 256 gerne zur Verfügung.